

1442/AB XX.GP

Die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Stoitsits, Freundinnen und Freunde haben am 14. November 1996 unter der Nr. 1463/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend "Bericht des europäischen Ausschusses zur Verhütung von Folter und unmenschlicher Behandlung oder Strafe infolge des Besuches in Österreich vom 26.9 bis 7.10.1994" gerichtet, Die aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit in Kopie beigeschlossene Anfrage beantworte ich wie folgt :

Zu Frage 1:

Ich verweise auf meine Beantwortung der Frage 2 der Anfrage Nr 769/J vom 12. August 1996,

Zu Frage 2:

Ich verweise auf meine Beantwortungen der Frage 5 der Anfrage Nr 769/J vom 12. August 1996 und der Frage 2 der Anfrage Nr. 987/J vom 4. September 1996.

Zu den Fragen 3 und 4:

Ich verweise auf meine Beantwortung der Frage 6 der Anfrage Nr. 769/J vom 12. August 1996.

Zu Frage 5:

Ich verweise auf meine Beantwortung der Frage 2 der Anfrage Nr. 987/J vom 4. September 1996.

Zu Frage 6:

Nach dem ersten Besuch des CPT sind bereits zahlreiche Verbesserungen durchgeführt und Empfehlungen umgesetzt worden. Die Umsetzung der Vorschläge benötigt jedoch einige Planungs- und Durchführungszeit und kann überdies nur im Rahmen der budgetären Vorgaben verwirklicht werden.

Zu Frage 7:

Bereits im Rahmen des bestehenden Grundausbildungskonzepts wird konfliktlösendes und auch konfliktvermeidendes Verhalten im Rahmen der Unterrichtsgegenstände "Rhetorik und Konflikthandhabung", "Angewandte Psychologie" und "Intervention in Krisenfällen - Gewalt in der Familie" vermittelt beziehungsweise trainiert. Die genannten Lehrinhalte werden im Rahmen der berufsbegleitenden Fortbildung der Beamten noch weiter vertieft.

Im Rahmen von Seminaren der berufsbegleitenden Fortbildung setzen sich die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes weiters mit der Lage von AusländernInnen und dem Umgang mit diesen Menschen sowie mit dem Umgang mit Menschen, die im Verdacht stehen, psychisch krank zu sein, auseinander. Schließlich wird auch im Zuge jeder Führungskräfteausbildung auf die oben genannten Ausbildungsinhalte Bedacht genommen.

Als weitere Maßnahme wird derzeit ein Schulungskonzept für Bedienste entwickelt, die in Polizeigefangenenhäusern Dienst versehen. Auch dieses Schulungsprojekt wird auf die Verbesserung der sozialkommunikativen Kompetenz der Beamten eingehen. Da Mißhandlungsvorwürfe im CPT-Bericht zu einem hohen Teil Fremde betreffen, ist anzunehmen, daß der Umgang mit Fremden einen Teil des Problems darstellt. Dem soll im Laufe des Jahres 1997 überdies durch umfangreiche Schulungen zum Fremdenrecht und seiner Handhabung begegnet werden.

Schließlich wird im Sinne der Anregungen des CPT in der ersten Hälfte 1997 im gesamten Ressort eine Woche der Menschenrechte stattfinden, deren Ziel es ist, den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes eine praxisnahe Auseinandersetzung mit Grundrechten und deren Bedeutung für die alltägliche Arbeit zu ermöglichen.

Zu Frage 8:

Den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes wurde bereits vor Veröffentlichung des CPT-Berichtes in verschiedenen Versuchsprojekten die Möglichkeit einer Supervision angeboten (zB Beamten des Polizeigefangenenhauses der BPD Wien oder anlaßbezogen im Zuge einer Betreuung nach einem Schußwaffengebrauch).

Ich stehe einer verstärkten Anwendung dieses Instruments grundsätzlich positiv gegenüber. Hierzu sind aber noch weitere Erfahrungen zu sammeln und ein entsprechendes Konzept zu entwickeln, insbesondere im Hinblick auf die bei den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes unterschiedlichen Umstände bei der Dienstverrichtung. Eine Finanzierung der Kosten kann aber nur auf Basis der budgetären Vorgaben für mein Ressort verwirklicht werden,

Zu den Fragen 9 und 12

Vorangehend ist zu bemerken, daß seit dem ersten Besuch des CPT im Jahre 1990 auf dem Gebiet der Unterbringung der Häftlinge in hygienischer, sozialer und ärztlicher Hinsicht bereits wertvolle Fortschritte erzielt wurden und laufend an weiteren Verbesserungen der Situation gearbeitet wird.

So wurde ein Polizei-Sanitäterdienst mit entsprechender Pflegerhelferausbildung eingerichtet. Weiters wurde eine Dienstordnung für den polizeärztlichen Dienst erlassen, die klare Richtlinien für den Umfang der Untersuchung von Häftlingen und die Verpflichtung des Polizeiarztes zur Durchführung von Behandlungen im Polizeigefangenenaus klar und eindeutig festlegt. Weiters normiert der Erlaß die Pflicht des Polizeiamtsarztes zur Durchführung einer regelmäßigen Hygienekontrolle und zur Erstattung von Berichten über

Mißstände und Mängel, Schließlich sind die Polizeigefangenenhäuser in Form von Inspektionen auf die Einhaltung der Richtlinien zu kontrollieren.

Beim Polizeigefangenengehaus Wien wurde nunmehr ein Rund-um-die-Uhr-Dienst eingerichtet und damit eine deutliche Verbesserung der Versorgung erzielt und eine Kurzfassung der Polizeigefangenengehaus-Hausordnung wurde in 16 Sprachen übersetzt und den Bundespolizeidirektionen und der Sicherheitsdirektion für das Land Vorarlberg mit Erlaß vom 28. Oktober 1996 zur Übergabe an fremdsprachige Häftlinge zur Verfügung gestellt, Derzeit ist ein Aufnahmefragebogen in Arbeit, der in die wichtigsten Sprachen übersetzt und den polizeiärztlichen Dienst eine notfallsmäßige Befragung bei Fehlen eines Dolmetschers bei Elnlieferungen während der Nachtzeit ermöglichen werden wird.

Eine Verbesserung der Situation wurde auch durch umfangreiche bauliche Maßnahmen erreicht. Für die Zukunft sind für das Polizeigefangenengehaus Roßauer Lände 5 - 9 bis 1999 Investitionen von rund 28 Millionen Schilling vorgesehen. Für die Adaptierung und Generalsanierung des vorn Strafbezirksgericht am Hernalser Gürtel übernommenen Gefangenengehauses wurde bereits ein Raum- und Funktionsprogramm entwickelt und dem Wirtschaftsressort übermittelt. Mit baulichen Maßnahmen kann voraussichtlich 1998 begonnen werden.

Schließlich strebe ich eine Verringerung des Schubhaftbelags bei den Polizeigefangenenhäusern durch die Einführung gelinderer Mittel zur Schubhaft im Fremdenrechtsänderungsgesetz an und versuche, durch Einbindung der Bundesländer langfristig und durch Kooperation mit privaten Bauträgern kurzfristig mehr Hafträume zu schaffen.

Zu den Fragen 10 und 11

Um dieses Gremium mit entsprechenden Befugnissen auszustatten und weisungsfrei zu stellen, bedarf es erst der Abstimmung mit dem Bundeskanzleramt und der Einbeziehung des Bundesministers für Justiz in die Gespräche. Der besonders nachdrücklichen Forderung des CPT, eine unabhängige Expertengruppe mit Inspektionen von Hafträumen zu betrauen, wird aber in der nächsten Zukunft (etwa bis Mitte 1997) Rechnung zu tragen sein.

Zur Einführung eines polizeärztlichen Inspektionsdienstes siehe bei der Beantwortung der Fragen 9 und 12.

Zu den Fragen 13 bis 14:

Bei der Betrauung des Kriminalbeamteninspektorates mit der Untersuchung von Mißhandlungsvorwürfen handelt es sich um eine Übergangslösung bis die Arbeiten zur Errichtung eines unabhängigen Gremiums abgeschlossen sind. Hinsichtlich des Abstimmungsbedarfes wird auf die Beantwortung der Fragen 10 und 11 verwiesen

Zu den Fragen 15 und 16:

Neben dem "repressiv" wirkenden Instrument der Schaffung einer unabhängigen Kommission zur Untersuchung von Mißhandlungsvorwürfen soll in der ersten Hälfte des Jahres 1997 im gesamten Innenressort ein verstärktes Problembewußtsein über die Ursachen jeder Form von Gewalt im Bereich der Exekutive geweckt werden. Dies soll in Form einer Woche der Menschenrechte erfolgen, Ziel der Veranstaltung ist es, den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes eine praxisnahe Auseinandersetzung mit Grundrechten und deren Bedeutung für die alltägliche Arbeit zu ermöglichen. Schließlich sei nochmals auf die bei der Beantwortung der Frage 7 dargestellten Schulungsmaßnahmen verwiesen

Zu Frage 17:

Gemäß § 88 SPG kann jeder Mensch eine Beschwerde beim unabhängigen Verwaltungssenat erheben, der behauptet, durch die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt in seinen Rechten verletzt worden zu sein (Abs 1 leg cit) oder der behauptet, auf andere Weise durch die Besorgung der Sicherheitsverwaltung in seinen Rechten verletzt worden zu sein, sofern dies nicht in Form eines Bescheides erfolgt ist (Abs 2 leg cit) Nach Feststellung einer Rechtswidrigkeit ist entsprechend den Bestimmungen des Beamtdienstrechtsgesetzes vorzugehen, wobei jedenfalls auf die zukünftige Einhaltung der Bestimmungen hinzuwirken ist (zum Beispiel durch ein entsprechendes Gespräch mit dem

Beamten), unter Umständen sind Disziplinarmaßnahmen nach dem 9. Abschnitt des BDG zu setzen oder ist sogar mit einer Versetzung nach § 38 Abs 3 Z 4 BDG vorzugehen, Bei Verwirklichung eines Strafrechtstatbestandes muß, sofern dies nicht schon geschehen ist, mit einer Strafanzeige bei Gericht vorgegangen werden, .

Auch bei Verletzung einer gemäß § 31 SPG erlassenen Richtlinie kann jeder Mensch eine Beschwerde beim unabkömmligen Verwaltungssenat erheben. Der unabkömmlige Verwaltungssenat entscheidet gemäß § 89 SPG, ob eine solche Verletzung stattgefunden hat, sofern er nicht bereits durch die zuständige Behörde klaglos gestellt wurde oder nicht von der Behörde eine Feststellung im Sinne der Beschwerde getroffen wurde. Im Falle der Feststellung der Richtlinienverletzung ist wie oben nach Beamtdienstrecht vorzugehen.

Zu Frage 18:

Hierzu bestehen eindeutige Vorgaben in § 142 Abs 1 StPO und § 5 Abs 3 Richtlinien-Verordnung, die durch entsprechende Dienstanweisungen und organisatorische Maßnahmen (weibliche Bedienstete, ärztliche Versorgung und Räumlichkeiten) untermauert werden

Zur Sanktion bei Verletzung dieser Bestimmungen siehe bei der Beantwortung der Frage 17

Zu Frage 19:

Während die bei der Frage 17 aufgezeigten Beschwerderechte für ein "Nach-aussen-Dringen" von Mißhandlungen an die Öffentlichkeit oder zur Kenntnis unabkömmliger Behörden sorgen sollen, soll die Frage der Beweisermittlung und -sicherung durch zwei weitere Maßnahmen gewährleistet werden: Zum einen ist darauf hinzuweisen, daß der unabkömmlige Verwaltungssenat in Beschwerdeverfahren nach den §§ 88 und 89 SPG grundsätzlich umfangreiche Beweiserhebungen durchführt, ohne daß er sich hierzu der Sicherheitsbehörden bedient, sodaß nicht von einer Entscheidung allein aufgrund von Erhebungen der Sicherheitsbehörden gesprochen werden kann. Zum anderen hat die Generaldirektion für die öffentliche Sicherheit mit Erlaß vom 4. Dezember 1996 angeordnet, daß Erhebungen bei Mißhandlungsvorwürfen durch unverzüglich beizuziehende Beamte einer anderen Dienststelle oder von Beamten, die an

der Amtshandlung nicht beteiligt waren, zu führen und umfangreich zu dokumentieren sind (Untersuchungen durch einen Amtsarzt, Einvernahme, Anfertigung von Photos).

Ergänzend wird auf die Beantwortung der Fragen 10,11,13 und 14 hingewiesen.

Zu Frage 20:

Die Beantwortung dieser Frage fällt in den Zuständigkeitsbereich des Bundeskanzlers.

Zu den Fragen 21 und 22:

Die geforderten Untersuchungen und Aufzeichnungen werden durch zwei neue, textlich und inhaltlich verbesserte, Erlässe der Generaldirektion für die öffentliche Sicherheit verpflichtend angeordnet (beide treffen genaue Vorschriften über den Inhalt und Umfang der Dokumentation der Untersuchungen) .

. die Dienstanweisung über den polizeärztlichen Dienst bei den Bundespolizeibehörden (und die Sicherheitsdirektion für das Land Vorarlberg), die mit 1. September 1996 in Kraft getreten ist, und

. die Dienstanweisung über die Dokumentation von Verletzungen bei freiheitsentziehenden Maßnahmen vom 4. Dezember 1996, die sich an alle Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes richtet und - wie schon bei der Beantwortung zur Frage 19 dargestellt - die unverzügliche Beziehung von Beamten einer anderen Dienststelle oder Beamten, die an der Amtshandlung nicht beteiligt waren, normiert.

Darüber hinausgehend wird nochmals auf die Einrichtung eines unabhängigen Gremiums zur Prüfung von Mißhandlungsvorwürfen und zur Kontrolle der Gefangenenhäuser verwiesen.

Schließlich ist noch zu ergänzen, daß die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes nach § 8 Abs 3 Richtlinien-Verordnung einen Angehaltenen, der von einem von der Behörde beauftragten Arzt untersucht werden soll, davon in Kenntnis zu setzen haben, daß es ihm freisteht, zu dieser Untersuchung auf seine Kosten einen Arzt seiner Wahl beizuziehen, sofern dies ohne wesentliche Verzögerungen der Untersuchung bewirkt werden kann

Zu Frage 23.:

Nach § 40 Fremdengesetz sind die Zurückweisung, die Transitsicherung, die Zurückschiebung, die Abschiebung und die Durchbeförderung von Fremden von Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes mit unmittelbarer Befehls- und Zwangsgewalt durchzusetzen, wenn dies auf andere Weise nicht oder nicht rechtzeitig möglich ist.

Befehls- und Zwangsgewalt darf daher nur als ultima ratio eingesetzt werden. Welche Mittel im konkreten Fall dann angewendet werden dürfen, ist eine Frage der Verhältnismäßigkeit, die anhand konkreter Umstände zu prüfen ist, dies reicht von der einfachen Aufforderung zu bestimmten Handlungen bis zur Anwendung von Körperfunktion. Jedenfalls ist das jeweils gelindste Mittel, das zur Erreichung des Zweckes noch geeignet ist, anzuwenden.

Zu Frage 24:

Klebebänder werden derzeit an die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes nicht ausgegeben. In besonderen Ausnahmefällen wäre aber die Verwendung von Klebebändern (vor allem breitflächige Klebebänder) als gelinderes Mittel im Sinne des § 4 Waffengebrauchsgesetzes zur Fesselung der Hände oder Beine denkbar, etwa wenn herkömmliche Handschellen durch den Umstand, daß ein Festgenommener mit diesen zu heftig um sich schlagen und sich oder andere hierdurch verletzt würden, zu gefährlich wären, Zur Knebelung dürfen Klebebänder keinesfalls verwendet werden.

Zu Frage 25:

Wie schon in der Stellungnahme zum CPT-Bericht ausgeführt, werden die Wandbeschmierungen im Rahmen der budgetären Vorgaben so schnell als möglich wieder entfernt, sofern dies nicht schon durch die tägliche Reinigung erreicht werden kann, Zusätzlich sind die Amtsärzte aufgrund der Dienstanweisung für den polizeiärztlichen Dienst bei den Bundespolizeidirektionen zu regelmäßigen Kontrollen des hygienischen Zustandes der Zellen

verpflichtet. Stellt er die Unzumutbarkeit der weiteren Zellenbenützung aus hygienischen Gründen fest, werden die Arrestanten in eine andere Zelle zu verlegen sein.

Zu den Fragen 26 und 43:

Bei der angesprochenen Haftzelle im Kommissariat Schmelz handelt es sich um eine sogenannte "Handzelle", die nur für kurzfristige Unterbringungen, zB im Rahmen von Vernehmungen, verwendet wird. Ich werde die weitere Verwendung dieser Zelle aber noch einer eingehenden Prüfung unterziehen

Die beiden "Handzellen" beim Wiener Sicherheitsbüro sind mit einer Sichtöffnung in der Tür ausgestattet und können daher von außen eingesehen werden.

Zu den Fragen 27 bis 29:

Die im Kommissariat Schmelz vorgefundenen Gummiknüppel sind vorschriftsmäßige, von der Dienstbehörde ausgegebene, Dienstwaffen. Dies wurde auch schon in der Stellungnahme zum CPT-Bericht zum Ausdruck gebracht.

Bis dato ist kein Fall eines Waffengebrauches mit einem "nicht vorschriftsmäßigen" Gummiknüppel bekannt

Zu den Fragen 30 bis 34:

CS-Tränengas ist für die Exekutive nicht verboten und findet in § 3 Z 2 Waffengebrauchsgesetz ("Tränengas oder andere reizauslösende Mittel") seine rechtliche Deckung.

Im Gendarmeriebereich wurden CS-Patronen des Kalibers 40 mm seit 1990 erprobt. Die Probephase dauerte drei Jahre. CS-Gaspatronen sind derzeit nur Spezialeinheiten (GEK und SEK) zugewiesen. Von den ausgegebenen 30 Stück kam bisher noch keines zum Einsatz

Bei den Bundespolizeidirektionen Wien, Linz und Graz wurden seit Mai 1994 Abwehrsprays mit 1%iger CS-Lösung erprobt. Mit Beginn der Probephase wurden 100 CS-Sprays und zugleich mit der Erprobung von 500 Pfeffersprays im Mai 1995 wurden weitere 200 CS-Sprays ausgegeben. Die Erprobung endet im Jänner 1997. Mit CS-Sprays gibt es bisher folgende Anzahl von Waffengebräuchen:

1994: 3

1995: 8

1996: 6

Ziel der Erprobung im Bereich der Bundespolizeidirektionen war es, ausreichende Erfahrungswerte im Hinblick auf den minder gefährlichen Waffengebrauch (Einsatz bis zu 4 Meter Entfernung, unter Umständen auch zur Vermeidung eines Schußwaffengebrauches) zu gewinnen. Anhand der positiven Erfahrungen (nur kurzfristige Wirkungen ohne Verletzungsfolgen) fiel Ende August 1996 die Entscheidung zugunsten des Pfeffersprays. Die Erprobung wurde in Zusammenarbeit mit den Universitätsinstituten für Pharmazeutische Chemie und Organische Chemie der Universität Wien und für Experimentelle und Klinische Pharmakologie der Universität Graz sowie mit Augen- und Lungenfachärzten vorbereitet, eingeleitet und begleitet. Die zur Erprobung ausgegebenen CS-Gasssprays werden im Zuge der Ausgabe der Pfeffersprays eingezogen und vernichtet.

Zu den Fragen 35 und 36:

Bei den Gendarmeriedienststellen gibt es derzeit 370 Verwahrungsräume, die von der Ausstattung her weitgehend dem Verwahrungsraum auf dem Gendarmerieposten Pötschach am Wörthersee entsprechen. 163 weitere Verwahrungsräume entsprechen lediglich "Übergangsbestimmungen". Die richtlinienkonforme Ausstattung wird im Zuge von Neu-, Zu- oder Umbauten oder Generalsanierungen in den kommenden Jahren durchgeführt werden. Für den Bereich der Bundespolizeidirektionen gibt es mit Ausnahme bei einigen Bezirkspolizeikommissariaten bei der Bundespolizeidirektion Wien entsprechende Verwahrungsräume. Im Bereich der Bundespolizeidirektion Wien läuft derzeit ein Projekt "Musterarrest", mit dem ein entsprechender Standard für die Verwahrungsräume geschaffen

werden soll. Betroffen sind die Arreste der Bezirkspolizeikommissariate Mariahilf, Favoriten, Penzing, Währing und Liesing, deren Sanierung 1997 in Angriff genommen wird. Der Arrest des Bezirkspolizeikommissariates Floridsdorf ist noch im Gange. Die Arreste der Bezirkspolizeikommissariate Josefstadt und Hietzing werden im Zuge eines Neubaues der Gebäude entsprechend gestaltet.

Zu Frage 37:

Es besteht kein so enger Zusammenhang zwischen der Schaffung neuer Ermittlungsinstrumente und der Regelung des strafprozessualen Vorverfahrens, daß beide Bereiche in einem normiert werden müßten. Vielmehr wird an beiden Projekten intensiv, jedoch gesondert gearbeitet

Zu Frage 38:

Mit der beispielhaften Anführung der Verabredungsgefahr sind die Voraussetzungen für einen Aufschub der Verständigung ausreichend verdeutlicht. Eine nähere Umschreibung erscheint aufgrund der Unmöglichkeit, alle Details im voraus klar zu erfassen, weder zweckmäßig noch notwendig

Ergänzend wird hervorgehoben, daß im Erläßweg klar festgestellt wurde, daß die Ermittlungsorgane alle in diesem Zusammenhang erforderlichen Ermittlungshandlungen unverzüglich durchzuführen und den Aufschub der Anhaltung möglichst kurz zu halten haben.

Zu Frage 39:

§ 8 Abs 3 der Richtlinien-Verordnung besagt eindeutig, daß es einem Festgenommenen freisteht, zur amtsärztlichen Untersuchung einen Arzt seiner Wahl beizuziehen. Dieses Recht steht daher grundsätzlich nicht zur Disposition der Sicherheitsbehörden, Allein der objektive Umstand

einer wesentlichen Verzögerung der Untersuchung durch einen von der Behörde beauftragten Arzt, kann dieses Recht beschränken. Zur Sicherstellung, daß ein Festgenommener von seinem Recht auch erfährt, wird diese Rechtslage in Punkt 6 des an jeden Festgenommenen auszuhändigenden Informationsblattes deutlich dargestellt

Zu den Fraeen 40 bis 42.

Wie schon in der Stellungnahme des Bundesministeriums für Inneres zum CPT-Bericht angeführt, haben die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes nach § 5 der Richtlinien-Verordnung bei Erfüllung ihrer Aufgaben alles zu unterlassen, das geeignet ist, den Eindruck von Voreingenommenheit zu erwecken oder als Diskriminierung auf Grund des Geschlechtes, der Rasse, der Hautfarbe, der nationalen oder ethnischen Herkunft, des religiösen Bekenntnisses, der politischen Auffassung oder sexuellen Orientierung empfunden zu werden. Nach § 6 Abs 1 Z 3 der Richtlinien-Verordnung sind Opfer von Straftaten sowie Menschen, die aus physischen oder psychischen Gründen nicht in der Lage sind, die Umstände der

Amtshandlung zu erkennen, mit besonderer Rücksicht zu behandeln

Daher sind insbesondere auch Personen, die unter Drogen-, Alkohol- oder Medikamenteneinfluß stehen sowie Personen, die vor kurzem einer starken Gemütsregung ausgesetzt waren, geistig behinderte oder geisteskranke Personen besonders geschützt. Die Aufnahme dieser Umstände und Verhaltensweisen in Einvernahmeprotokollen würde diesem Schutzzweck zuwiderlaufen. Bei Festgenommenen werden diese Umstände und

Verhaltensweisen aber im Zuge der ärztlichen Untersuchung dokumentiert. Die erlaubte Dauer einer Einvernahme variiert nach den jeweiligen Umständen und kann daher nicht im vorhinein im Einvernahmeprotokoll angegeben werden. Die Dauer der Einvernahmen ist im Protokoll zu dokumentieren (arg § 6 Abs 3 Z 3 Richtlinien-Verordnung: "die Zeiten der Vernehmungen und der Unterbrechungen . . ,").

Im Rahmen eines Modellprojekts wird demnächst im Bereich der BPD Linz und mindestens einer weiteren Sicherheitsdienststelle die Dokumentation der Vernehmung von Menschen, die wegen einer schweren Straftat angehalten werden, mittels Videoaufzeichnungen erprobt werden. Dies soll belegen, daß eine Kontrolle der Vernehmung insgesamt nicht zur Schmälerung der Bedeutung des Personalbeweises führt,

Zu Frage 44:

§ 53c Abs 4 VStG ermöglicht es jedem Häftling, Besuche zu empfangen. Die Normierung eines Rechtsanspruches für jeden Rechtsanwalt, würde den Willen des betroffenen Häftlings ignorieren und wäre daher nicht zu rechtfertigen,

Zu Frage 45:

Die Beziehung eines Rechtsbeistandes ist schon nach den bestehenden Regelungen für das Verwaltungsverfahren (§ 10 Abs 5 AVG) möglich, Sie erfolgt jedoch nur auf Wunsch und Kosten des Betroffenen. Ein "Verfahrenshilfeanwalt" scheint aufgrund der beträchtlichen Kosten für den Bund nicht finanzierbar, insbesondere wäre eine Einschränkung allein auf Fremdenrechtsverfahren aus Gleichheitsgründen nicht zu rechtfertigen

Zu Frage 46:

Wie in der Stellungnahme zum CPT-Bericht ausgeführt, bietet das geltende Fremdengesetz umfangreiche Mittel, die die Einhaltung der Genfer Flüchtlingskonvention gewährleisten sollen. Als Ergänzung sieht der am 5. Juli 1995 zur Begutachtung versandte Entwurf eines Fremdenrechtsänderungsgesetzes in § 12a Asylgesetz eine Regelung zur Verhinderung von rechtlich unzulässigen Kettenabschiebungen vor. Der Entwurf wird derzeit noch überarbeitet.

Zu Frage 47:

Ja. Im derzeit noch überarbeiteten Entwurf des Fremdenrechtsänderungsgesetzes sollen gelindere Mittel zur Schubhaft eingeführt werden.

Zu Frage 48:

In meinem Ressort sind Vorschläge im angesprochenen Zusammenhang lediglich von Beratungsstellen aus Linz bekannt. Diese waren bereits Gegenstand von Gesprächen mit Vertretern der Stellen, die die Vorschläge ausgearbeitet haben. Sollten weitere Vorschläge

einlangen, werden in der bisher bereits bewährten Weise Gespräche mit diesen Einrichtungen aufgenommen und die Vorschläge nach Maßgabe der Möglichkeiten umgesetzt werden.

Zu Frage 49:

Der Vollzug von Freiheitsstrafen ist im dritten Teil des VStG geregelt, Für die Schubhaft trifft das Fremdengesetz entsprechende Regelungen. Eine Angleichung dieser Bestimmungen an das Strafvollzugsgesetz sehe ich nicht als zielführend an, weil die Abweichungen aufgrund der besonderen Umstände im verwaltungsrechtlichen Strafvollzug sachlich gerechtfertigt sind, Die Bestimmungen des Strafvollzugsgesetzes über den Vollzug von Freiheitsstrafen, deren Strafzeit ein Jahr nicht übersteigt, sind aber gemäß § 53d VStG auf den Vollzug verwaltungsstrafrechtlicher Freiheitsstrafen in gerichtlichen Gefangenenhäusern und Strasvollzugsanstalten sinngemäß anzuwenden, soweit dies nicht zu Anlaß und Dauer der von der Verwaltungsbehörde verhängten Freiheitsstrafe außer Verhältnis steht.

Zu Frage 50:

Hierzu wird auf die Ausführungen des Bundesministeriums für Inneres zum CPT-Bericht verwiesen, wonach auf die - wenn auch nur ausnahmsweise - Benützung der Zellen aus Gründen der Hintanhaltung einer Selbst- oder Gemeingefährdung von Häftlingen nicht gänzlich verzichtet werden konnte. Mittlerweile ist der Neubau des Polizeigefangenenhauses Villach bereits fertiggestellt .

Zu Frage 51:

Nein,

Zu den Fragen 52 und 53:

Lektüren und Gesellschaftsspiele gibt es bereits in allen Gefangenenhäusern.

Zu den Fragen 54 und 55:

Neben der Betreuung der Häftlinge durch den Polizeiamtsarzt und den Polizei-Sanitäterdienst wird im Rahmen eines Projekts "Kontaktbeamte für Schuhhäftlinge" versucht, eine verbesserte soziale Betreuung zu erreichen. Die Kontaktbeamten sollen depressiven Schuhhäflingen auch im psychologischen Bereich Unterstützung bieten und werden hierfür besonders geschult.

Zu den Fragen 56 und 57:

Die Notwendigkeit der Anhaltung im Arrest der Bundespolizeidirektion Schwechat ergibt sich aus dem akuten Mangel an Haftplätzen, wobei ich daran interessiert bin, daß insbesondere im Raum Niederösterreich die Kapazität an Haftplätzen für die Bezirkshauptmannschaften durch das Land aufgestockt wird. Zudem wird nach Möglichkeiten gesucht, in Kooperation mit privaten Bauträgern kurzfristig mehr Hafträume zu schaffen

Überdies verweise ich auf die Ausführungen bei der Beantwortung der Frage 47 betreffend gelindere Mittel zur Schuhhaft im Fremdenrechtsänderungsgesetz.

Zu den Fragen 58 und 59:

Die Einhaltung des Richtwertes von maximal 6 Häftlingen in einer 25 m²-Zelle wird angestrebt. Zur Verringerung des Schuhhaftbelags und der Erweiterung der Kapazitäten siehe hierzu auch die Beantwortung der Fragen 9, 12, 47, 56 und 57. Mehrmalige Duschen wird den Häflingen über amtsärztliche Verfügung ermöglicht, Gegen eine Erweiterung der Pflichten nach § 12 der Polizeigefangenhaus-Hausordnung bestehen aber keine Einwände.

Zu Frage 60:

Grundsätzlich wird nunmehr jedem Häftling für die Nachtzeit eine Matratze zur Verfügung gestellt, Die Zellen sind grundsätzlich auch mit einem Tisch und Sessel ausgestattet. Dies trifft allerdings nicht auf Zellen zu, die zur kurzfristigen Unterbringung von Personen, die durch ihr Verhalten eine Fremd- und Selbstgefährdung befürchten lassen, dienen. Die Verwahrung in diesen Zellen ist aber nicht als Disziplinarmaßnahme anzusehen, sondern dient dem Schutz des Häftlings oder anderer Personen.

Zu Frage 61:

Die Regelung des § 9 Abs 1 Richtlinien-Verordnung, wonach die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes den von einer Amtshandlung Betroffenen auf deren Verlangen ihre Dienstnummer bekanntzugeben haben, solange dadurch nicht die Erfüllung der Aufgabe gefährdet wäre, erscheint mir das Informationsbedürfnis der Betroffenen ausreichend zu befriedigen und gleichzeitig in angemessener Weise das Recht der Beamten, ihre personenbezogenen Daten gemäß der Verfassungsbestimmung des § 1 DSG grundsätzlich geheimzuhalten, zu berücksichtigen.

Zu den Fragen 62 und 63:

Selbstverständlich strebe ich eine laufende Verbesserung der Arbeitsbedingungen für die im Bereich meines Ressorts tätigen Bediensteten an, insbesondere durch bauliche Maßnahmen, Ausstattung mit Sachmitteln (Bekleidung, Ausrüstung usw), Schulung und soziale Betreuung. Dies kann jedoch nur unter Berücksichtigung der mir zur Verfügung stehenden Mittel erfolgen.